

Thema **DIN VDE 0105-100: Verantwortliche Elektrofachkraft, Anlagenverantwortlicher, Anlagenbetreiber**

Referent **Thorsten Schröder**

Gemäß DIN VDE 0105-100 sollen zum Betreiben und Instandhalten von elektrischen Anlagen Verantwortliche Elektrofachkräfte (vEFK), Anlagenverantwortliche und -betreiber bestimmt werden.

vEFK ist, „*wer als Elektrofachkraft ... die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.*“

Anlagenverantwortlicher ist eine Person, „*die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb elektrischer Anlagen zu tragen. Erforderlichenfalls kann diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden.*“

Anlagenbetreiber ist der „*Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt.*“

Dies hat erhebliche organisatorische Auswirkungen, wenn von öffentlichen Dienststellen für die o. g. Tätigkeiten eigene Elektrofachkräfte (EFK) vorgehalten und eingesetzt werden, insbesondere bei einer großen Anzahl zu verwaltender Liegenschaften.

1. Werden in Ihrer Verwaltung EFK oder ähnliches Personal für Betrieb und Instandhaltung elektrischer Anlagen eingesetzt? Wenn ja, wie viele?

Anzahl EFK:

Anzahl EFK für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT):

Anzahl elektrisch unterwiesene Personen (EuP):

2. Werden in Ihrer Verwaltung vEFK und Anlagenverantwortliche bestimmt und wenn ja, wie ist dies organisatorisch geregelt (zentrale, dezentrale, lokale Positionierung)?

3. Wie viele vEFK sind in Ihrer Verwaltung benannt?

Anzahl vEFK:

4. Wie werden Anlagenverantwortliche für die elektrischen Anlagen in Ihrer Verwaltung benannt?

- Feste namentliche Benennung je elektrischer Anlage, wenn zutreffend Anzahl:
- Variable Benennung nur während der Durchführung von Arbeiten

5. Wer ist in Ihrer Verwaltung Anlagenbetreiber von elektrischen Anlagen, welche juristische oder natürliche Person?

6. Wie sind diese Tätigkeiten in Ihrer Verwaltung nach TVÖD eingestuft?

vEFK:

Anlagenverantwortlicher:

Anlagenbetreiber (soweit persönlich benannt):

7. Haben Sie sonstige Anmerkungen und/oder Hinweise?

Zusammenfassung

Insgesamt wurden 12 Antworten eingereicht. Lediglich in drei Verwaltungen werden eigene Elektrofachkräfte (EFK) beschäftigt und es ist eine der Norm entsprechende Organisation aufgebaut. In einer weiteren Verwaltung werden verantwortliche Elektrofachkräfte (vEFK), Anlagenverantwortliche und –betreiber benannt bzw. bestellt ohne dass eigene EFK beschäftigt werden.

Die anderen Verwaltungen beschäftigen keine eigenen EFK. Teilweise liegt hier die Zuständigkeit bei den nutzenden Dienststellen (4 Verwaltungen), teilweise werden die Leistungen grundsätzlich fremd vergeben (4 Verwaltungen). So konnten hier die Fragen nicht detailliert beantwortet werden und es wird im Folgenden lediglich auf die verbleibenden vier Antworten eingegangen.

Zu 1.

	Anzahl EFK	Anzahl EFKffT	Anzahl EuP
Verwaltung A	keine	keine	keine
Verwaltung B	187	keine	1
Verwaltung C	5 - 50	1 -28	1
Verwaltung D	300	30	keine

Zu 2.

In Verwaltung A ist die vEFK zentral, in den Verwaltungen B und C sind diese sowohl dezentral wie auch lokal bestellt. Die Verwaltung D macht dazu keine Angabe.

In Verwaltung A ist der Anlagenverantwortliche zentral, in den Verwaltungen B und C sind diese dezentral benannt. Die Verwaltung D macht dazu keine Angabe.

Zu 3.

	Anzahl vEFK
Verwaltung A	1
Verwaltung B	17
Verwaltung C	1 - 4
Verwaltung D	13 -27

Zu 4.

In den Verwaltung A und D sind die Anlagenverantwortlichen fest benannt. In den Verwaltungen B und C erfolgt die Benennung zum Teil fest, zum Teil aber auch variabel während der Durchführung der Arbeiten.

Zu 5.

In der Verwaltung A ist der Anlagenbetreiber eine juristische Person. Bei den Verwaltungen B, C und D sind als Anlagenbetreiber natürliche Personen benannt.

Zu 6.

In der Verwaltung C und D werden die vEFK mit E9 vergütet, wobei im Stellenplan der Verwaltung D bereits E10 vorgesehen ist.

Zur Vergütung der Anlagenverantwortlichen hat nur die Verwaltung C Angaben gemacht. Hier erfolgt die Vergütung nach E8 bzw. A9.

Ansonsten erfolgten zu der Vergütungsfrage keine weiteren Angaben.

Zu 7.

Aus der Verwaltung D kam der berechtigte Hinweis, dass vEFK nicht nur zu benennen sondern fest zu bestellen sind.